Republik Österreich
Datenschutzbehörde

Barichgasse 40-42
A-1030 Wien
Tel.: +43-1-52152 302561

E-Mail: dsb@dsb.gv.at

GZ: D055.333
2020-0.699.805

Sachbearbeiterin: Mag. Stefanie PITSCH

Präsidium des Nationalrates

Stellungnahme der Datenschutzbehörde

per E-Mail: begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Betrifft: **Stellungnahme der Datenschutzbehörde zum Gesetzesentwurf, mit dem ein Bundesgesetz zur Finanzierung der Digitalisierung des österreichischen Schulwesens (DigiSchG) beschlossen werden soll**

Die Datenschutzbehörde nimmt in o.a. Angelegenheit aus Sicht ihres Wirkungsbereiches wie folgt Stellung:

Zu § 5:

Dem Entwurf ist allgemein eine datenschutzrechtliche Rollenverteilung, insbesondere wer datenschutzrechtlicher Verantwortlicher ist, nicht zu entnehmen. Eine diesbezügliche Festlegung wäre aber insofern wünschenswert, als daran die Einhaltung konkreter Pflichten (siehe dazu Kapitel IV DSGVO, zu welchem auch Art. 32 gehört) anknüpft.

Es wird angeregt, in Abs. 3 eine Speicherfrist für die derart übermittelten Dokumente festzulegen, damit eine Löschung einheitlich erfolgt.

In Bezug auf Abs. 4 Z 1 wird angeregt Mindestvorgaben für geeignete technische Maßnahmen festzulegen. Zur Gewährleistung der Datensicherheit nach Art. 32 DSGVO sollte etwa insbesondere vorgesehen werden, dass ausgegebene Endgeräte regelmäßig automatische Sicherheitsupdates udgl. erhalten bzw. bei Bedarf Sicherheitsupdates im Wege der Fernwartung oder der Wartung vor Ort (in der Schule) eingespielt werden. Die Endgeräte sollten insbesondere auch über eine Festplattenverschlüsselung und BIOS-Sicherheitsmechanismen verfügen.[1] Andernfalls wäre nach Ansicht der Datenschutzbehörde nicht sichergestellt, dass alle ausgegebenen Endgeräte ein einheitliches Sicherheitsniveau aufweisen, was insbesondere dann eine Rolle spielen kann, wenn

[1] Das österreichische Informationssicherheitshandbuch bietet eine ausführliche Übersicht - https://www.sicherheitshandbuch.gv.at/

Schüler über Fernzugriff auf Datenbestände der Schulen zugreifen können; Lücken im Sicherheitssystem erlauben nach den Erfahrungen der Datenschutzbehörde gezielte Kompromittierungen von Datenverarbeitungssystemen. Sollte es zu einer solchen kommen, wäre nach Ansicht der Datenschutzbehörde – derzeit – auch unklar, wer eine Meldung nach Art. 33 und 34 DSGVO zu erstatten hätte (Schüler, Schule). Eine Klarstellung wird angeregt.

Aus datenschutzrechtlicher Sicht begrüßenswert ist, dass die in Abs. 4 Z 2 festgelegte Fernverwaltung „so auszugestalten (ist), dass sie nicht unbemerkt durch die Schülerin oder den Schüler stattfinden kann.“ Insgesamt ist die im Gesetzesentwurf erwähnte „Fernverwaltung“ aber wenig konkretisiert.

Durch den Verweis auf § 79 e – h BDG 1979 in Abs. 4 Z 3 scheinen die zu Zwecken der „Abwehr von Schäden an der IKT-Infrastruktur oder zur Gewährleistung ihrer korrekten Funktionsfähigkeit“ sowie „bei einem begründeten Verdacht einer gröblichen Dienstpflichtverletzung“ erlaubten Kontrollmaßnahmen nur gegen Lehrer möglich zu sein. Sollten Kontrollmaßnahmen zu denselben Zwecken auch bei Schülern gewünscht sein, bedarf es dazu einer gesetzlichen Bestimmung bzw. einer eindeutigen Klarstellung, dass die genannten Bestimmungen des BDG 1979 sinngemäß auch auf Schüler Anwendung finden sollen.

Eine Kopie dieser Erledigung ergeht an das Präsidium des Nationalrates.

9. November 2020
Für die Leiterin der Datenschutzbehörde:
SCHMIDL

REPUBLIK ÖSTERREICH DATENSCHUTZBEHÖRDE AMTSSIGNATUR	Unterzeichner	serialNumber=1831845058,CN=Datenschutzbehörde,C=AT
	Datum/Zeit	2020-11-09T15:06:32+01:00
	Prüfinformation	Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels bzw. der elektronischen Signatur finden Sie unter: https://www.signaturpruefung.gv.at Informationen zur Prüfung des Ausdrucks finden Sie unter: https://www.dsb.gv.at/-/amtssignatur
	Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.